Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1914)
Heft: 3

Buchbesprechung: Bücherschau
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verehrte Anwesende! Man könnte da mit einer Gegenfrage antworten: Wie verwenden diejenigen, die nicht Fabrikarbeiter und nicht Fabrikarbeiterinnen sind, ihre freie Zeit? Wir wollen auf diese Frage verzichten, nicht etwa deswegen, weil man uns doch die Antwort schuldig bliebe, sondern deswegen, weil die Erfahrung hier die beste Lehrmeisterin ist, und die Erfahrung lehrt, dass nach dem Urteil der Fabrikinspektoren, das auch hierin massgebend sein dürfte, und dem Urteil namhafter Industrieller nicht nur von den weiblichen Arbeitern, sondern auch von den männlichen mit ganz geringen Ausnahmen der freie Samstag Nachmittag durchweg nützlich verwendet und allgemein als Wohltat empfunden wird.

Der ursprüngliche Fabrikgesetzentwurf des Bundesrates kam der Forderung des freien Samstag Nachmittag insoweit wenigstens einige Schritte entgegen, als den Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf Wunsch gestattet werden sollte, die Arbeit um Mittag zu beendigen. Die nationalrätliche Kommission hat diese Bestimmung gestrichen. Der sog. Verständigungsentwurf hat sie dann wieder in der Fassung aufgenommen, dass sie nach Ablauf von fünf Jahren in Kraft treten soll. Der freie Samstag Nachmittag dagegen ist in das Gesetz nicht aufgenommen. Um den Industriellen, welche auf die 59 Stundenwoche grosses Gewicht legen und solchen, welche den freien Samstag Nachmittag bereits eingeführt haben, entgegen zu kommen, hat der Verständigungsentwurf den Mittelweg eingeschlagen, dass er den Zehnstundentag als Norm festlegt, dagegen den Betrieben, welche den freien Samstag Nachmittag eingeführt haben, gestattet, an den übrigen Tagen 10 1/2 Stunden zu arbeiten; den Betrieben, welche 10 1/2 Stunden und nicht zehn Stunden arbeiten wollen, ist der freie Samstag Nachmittag als Servitut auferlegt. Nach zehn Jahren aber soll der Zehnstundentag alleinige Geltung haben.

Wenn die in der Botschaft des Bundesrates vom 14. Juni 1913 ausgesprochene Erwartung, dass die Arbeiterschaft so nach und nach zum Maximalarbeitstag von zehn Stunden und zum freien Samstag Nachmittag gelange, gleich auch gesetzlich festgelegt würde, so könnte sich die Arbeiterschaft wohl leichter mit der Regelung der Normalarbeitszeit befreunden. Nach zehn Jahren den freien Samstag Nachmittag unter Umständen wiederum aufgeben müssen, bedeutet eine harte Nuss, so sehr daran festgehalten werden muss, dass der Zehnstundentag ungleich wertvoller ist als die Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag.

Noch gilt es, darauf hinzuweisen, dass der Verständigungsentwurf auch in bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Personen hinter den ersten Entwurf des Bundesrates zurückgegangen ist. So wurde die Verwendung jugendlicher Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren zur Hilfs- und Überzeitarbeit wieder ermöglicht.

5. Die Anstellung weiblicher Inspektionsbeamter.

Eine wesentliche Förderung kann der Arbeiterschutz nicht nur durch ein verbessertes Gesetz, sondern auch durch die Art der Durchführung des Gesetzes erfahren. Die Tätigkeit des Fabrikinspektorats verdient alle Anerkennung, aber die unteren Kontrollinstanzen lassen mancherorts noch zu wünschen übrig, namentlich auf dem Lande; Frauen und Töchtern fällt es zuweilen schwer, Kontrollorganen des stärkeren Geschlechts gegenüber sich frei und offen auszusprechen.

Der Arbeiterbund hat daher in seiner Eingabe den Vorschlag gemacht, es habe mindestens eine weibliche Person dem „Arbeiterschutzinspektorat“ anzugehören. Und im Nationalrate sind im Laufe der letzten Session bereits zwei Anträge eingereicht worden, dass den Fabrikinspektoren auch weibliche Inspektionsbeamte beizugeben seien. Trotzdem diese Forderung wohl berechtigt erscheint und auch schon früher gestellt wurde, ist sie bis jetzt noch nicht durchgedrungen. Sie wird aber so lange wiederholt werden — wie noch manche andere Forderung — bis sie gehört wird, und dass sie gehört werde, dazu werden auch Sie, verehrte Anwesende, gewiss das ihrige beitragen. Wenn jemand nicht gut hört, dann muss man eben mehr als einmal und laut rufen.

* * *

Überblicken wir die gesamte Revisionsarbeit, so geben wir gerne zu, dass der Entwurf, wie er heute vorliegt, eine Reihe von Verbesserungen enthält, wie sie Herr Dr. Steinmann namhaft gemacht hat. Diese entheben aber die Freunde eines an die mögliche Grenze gehenden Arbeiterschutzes nicht, der Erwartung Ausdruck zu geben, dass die Bundesversammlung die Vorlage dem ursprünglich von den Fabrikinspektoren und dem Bundesrate ausgearbeiteten Entwurfe näher bringe.

Arbeiterschutzgesetze sind Gesetze ganz eigener Art. Sie berühren wirtschaftliche Interessen, und wo diese in Frage kommen, ist der Mensch am empfindlichsten. Darum ist auch ein Arbeiterschutzgesetz immer das Werk einer Verständigung, und dies muss es vor allem in einer Demokratie sein, die das Referendum kennt.

Es war daher ein glücklicher Gedanke, eine Verständigung zu suchen, bevor der Entwurf der Bundesversammlung vorgelegt wurde. Auch die Vertreter der Arbeiter haben dazu Hand geboten.

Wenn aber die Arbeiterschaft mit Recht das Verlangen kundgibt, dass der Arbeiterschutz ein möglichst weitgehender sein möchte, so rechtfertigt sich dieses Verlangen schon dadurch, dass ein Gesetz nicht so bald wieder geändert wird. Jede Revision ist vornehmlich in der Schweiz ein langwieriges Werk. Und wenn auch nicht zu erwarten ist, das neue Fabrikgesetz werde fast 40 Jahre unverändert in Kraft bestehen wie das bisherige Gesetz — die fast sich überstürzende wirtschaftliche Entwicklung wird schon dafür sorgen — so wird es noch für eine Reihe von Jahren einen Markstein für den Arbeiterschutz in der Schweiz bilden.

Die Forderung eines möglichst weitgehenden Arbeiterschutzes darf man erheben nicht einzig nur im Interesse der Arbeiterschaft selbst. Bei der fortschreitenden Industrialisierung unseres Landes kommen immer mehr Einwohner, immer mehr Mitbürger und Mitbürgerinnen mit der Fabrikarbeit in Berührung. Von dem Wohle von 328 000 Fabrikarbeitern, von denen ja ein grosser Teil Familienväter und -mütter sind, hängt auch das Wohl von Hunderttausenden von Kindern und Angehörigen derselben ab. Die landwirtschaftliche Bevölkerung, aus welcher sich die Fabrikarbeiterschaft auf dem Lande rekrutiert, soweit sie nicht aus dem Auslande herbeigezogen wird und nicht von der Fabrikarbeiterschaft selbst abstammt; die besitzende Klasse, deren Nachkommen nie sicher sind, einst auch Proletarier zu werden; Schweizerbürger, alle Schweizerbürgerinnen, die das Wohl des Ganzen im Auge haben, müssen ein reges Interesse an dem Schutz nehmen, den die Gesamtheit dem Einzelnen in bezug auf Gesundheit und Leben gewähren kann. Unsere Volkskraft ist davon abhängig.

Und jeder Schritt, den ein Volk in dieser Richtung tut, bedeutet einen Fortschritt für die Menschheit, einen Fortschritt der Menschlichkeit, einen Fortschritt in der Wertschätzung und Würdigung des Menschen, einen Schritt selbst dem grossen Ziele entgegen, da es heissen wird: ein neuer Himmel, eine neue Erde, darinnen Gerechtigkeit wohnet!

Bücherschau.

Silvia Andrea, Wir und unsere Lieblinge. (VI, 133 Seiten.) Verlag von Huber & Co., Frauenfeld. kart. Fr. 2.—

*In diesem Büchlein offenbart sich die in Castasegna lebende bündnerische Dichterin, welche uns schon mit prächtigen Wanderbildern, einer historischen Erzählung und einem sehr beifällig aufgenommenen Roman aus Graubündens Vergangenheit erfreute, als Tierfreundin in lebensvollen Skizzen, die als Kabinettstücke volkstümlicher Erzählungskunst anzusehen sind. Die zumeist in sich abgeschlossenen Erzählungen schildern mit gesundem Humor, oft aber auch nicht ohne tragischen Akzent — immer spannend — das Leben unserer Lieblinge in Haus und Hof, deren Freud und Leid, sowie die Rollen, welche Tiere mitunter im Menschendasein zu spielen berufen sind. Silvia Andreas Tierbüchlein bildet eine hochwillkommene Bereicherung unseres Jugend- und Volksschrifttums und darf als solche rückhaltlos empfohlen werden. Insbesondere werden auch Tierfreunde Freude an dem Buche haben.

Kleine Mitteilungen.

Die Stiftung **„Für die Jugend“** teilt mit, dass der Verkauf von Marken und Karten im Dezember 1913 nach Abzug des Frankaturwertes 255 000 Fr. ergeben hat.

Zürich. Der Vorstand des Lehrerinnenvereins ersuchte den Erziehungsrat in einer Eingabe mit Hinweis auf den ausserordentlich grossen Überfluss an Lehrerinnen, für aushilfsweise Beschäftigung der jungen Lehrkräfte in anderen Kantonen zu sorgen; die Frage zu prüfen, ob während der Landesausstellung in Bern Lehrerinnen als Aufsichtsbeamte verwendet werden können; und strebsamen tüchtigen Kräften durch ausgiebige Stipendien das Weiterstudium zu ermöglichen.